

festgelegte Beschreibung der Lehen nach Grafschaften und Centenen durchgeführt wurde.

Vorerst noch nicht entschieden werden kann auf Grund des Urbars, in welchem Verhältnis die *ministeria* zu der gleichzeitigen rätischen Grafschaft standen, obwohl sie alle anscheinend innerhalb ihres Bereichs lagen. Sicher ist nur, daß die *centena* oder *scultatia* von Chur nach MG. DDO I 209 in DO III 48 bereits selbst als *comitatus* bezeichnet wird. Obwohl das Verhältnis der churrätischen *ministeria* zur Grafschaftsverfassung also einstweilen als ungeklärt bezeichnet werden muß, gibt es vielleicht kein Beispiel für frühma. Centenen als Vorläufer späterer Freigrafschaften, das geeigneter wäre als die Ministerien des Reichsurbars. So hängt die Freigrafschaft Laax offenbar mit den Königsfreien des Urbars zusammen⁸⁶⁾. Wie die Freigrafen der späteren westfälischen Freigrafschaften erhalten die Schultheißen des Urbars ihren Anteil am Königszins, sodaß die Parallele auch hier wohl nicht ganz von der Hand zu weisen sein dürfte⁸⁷⁾. Der Königszins entspringt dabei im vorliegenden Falle weder einem rein grund- noch einem rein munt-herrlichen Verhältnis. Die Königszinser des Reichsurbars stehen in augenfälliger Weise gerade mit der Nutzung königlicher Rechte, nämlich mit Anteilen am Eisenbergwerk und der frühma. Verkehrsorganisation in Verbindung⁸⁸⁾. Auch hier kann vielleicht auf die Analogie der späteren westfälischen Grafschaften und Freigrafschaften mit ihrer Überwachung der Verkehrswege hingewiesen werden⁸⁹⁾. Aber auch die Lehen, die dort im hohen MA. immer wieder zu den Freigrafschaften gehören⁹⁰⁾, rücken angesichts der churrätischen Verhältnisse in ein anderes Licht. Auch wenn die Theorien Gallmeisters und Hömbergs einer Zurückführung der westfälischen Freigrafschaften auf frühma. Centenen und Grafschaften kaum in allen Punkten haltbar sein sollten, so haben jene offenbar ihre Verwandtschaft mit älteren Gebilden beibehalten, nicht nur durch die Verbindung mit den Königszinsern, sondern auch in Zusammenhang damit zu den königlichen Lehen und Verkehrswegen⁹¹⁾. Wesentlich bleibt, daß man die *ministeria* des Reichsurbars nicht als reine Bezirke der königlichen Grundherrschaft auffassen darf und daß ebensowenig eine Rückkehr zu den Anschauungen v. Inamas, der die königlichen Lehen als deren Bestandteil ansah, statthaft ist⁹²⁾.

^{85a)} Ähnlich stellt sich bereits Fedor Schneider, Staatliche Siedlung S. 40 die *ministeria* als Unterabteilungen des *territorium* Rätien vor. Streicher S. 97 nennt die „Ministri“ „Königliche Beamte, die dem Grafen von Unter-rätien unterstanden“, gibt aber keine nähere Begründung seiner Behauptung.

⁸⁶⁾ Heinrich Dannenbauer, Freigrafschaften und Freigerichte, Vorträge u. Forschungen hg. von Th. Mayer 2 (1955) 63 ff.

⁸⁷⁾ Dazu Clavadetscher ZRG. Germ. Abt. 70, 39. Edeltraud Gallmeister, Königszins und westfälisches Freigericht, Diss. Tübingen (Masch. Schr. 1946) Albert K. Hömberg, Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften als Problem der ma. deutschen Verfassungsgeschichte (1953) S. 92 ff.

⁸⁸⁾ Eisenbergwerk: BUB. I 381, Z. 1 ff. Verkehr : Clavadetscher ZSchwG. 5 (1955) 16 ff.

⁸⁹⁾ Hömberg, Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft (1949) S. 16.

⁹⁰⁾ Ebenda.

⁹¹⁾ dazu auch Walter Schlesinger, Bemerkungen zum Problem der westfälischen Grafschaften und Freigrafschaften, Hess. Jb. f. Landesgeschichte 4 (1954) 262 ff.

⁹²⁾ Karl Theodor v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1 (1879) 323 ff.